

Antwort zur NS-A4 vom 16.10.2018 Seite 23-26

Aut. 1

Die Form der Einberufung der kommunalen Vertretung, die regelmäßige Ladungsfrist und die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist sind in der Geschäftsordnung zu regeln (§ 34 Abs. 4 BbgKVerf). Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen hat in ihrer Geschäftsordnung geregelt, dass die Ladungsfrist acht Tage beträgt. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist einbezogen (§ 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

Die zivilrechtliche Fristenberechnung (§§ 186 ff. BGB) greift hier schon deshalb nicht, weil die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Geschäftsordnung eine eigenständige Fristenregelung getroffen hat und dabei auch den Beginn der Frist bestimmt hat, was durchaus üblich ist. Die sogenannte „3-Tages-Fiktion“ ist im Verwaltungsverfahrenrecht geregelt. Danach gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Diese Regelung kann auf den Zugang der Ladung der Stadtverordneten zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht übertragen werden, weil es sich dabei nicht um die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes handelt.

Da die Frist mit dem Tag der Absendung der Ladung beginnt, kann es in der Praxis vorkommen, dass die Ladungsfrist zwar formal eingehalten wird, sie aber keine ausreichende Vorbereitungszeit ermöglicht, weil sie erst drei Tage nach Absendung der Einladung tatsächlich zugeht. Eine solche Ladungsfrist von tatsächlich dann nur noch vier oder fünf Kalendertagen dürfte für eine angemessene Vorbereitung zu kurz sein.

In der Praxis muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Stadtverordneten ausreichend Zeit für die Sitzungsvorbereitung haben. Kann das nach den Postlaufzeiten nicht gewährleistet werden, ist die Verwaltungspraxis insoweit anzupassen.

Auszug aus e-mail der KA

**Sehr geehrte Damen und Herren des Wohngebiets der Stienitzaua Werneuchen**

Die Unterschriftensammlung verfolgt das Ziel den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen auf den Wunsch der Anwohner bezüglich einer Veränderung bzw. Anpassung des Vorhaben und Erschließungsplans (VEP) für das Wohngebiet Stienitzaua hinzuweisen.

In der Erläuterung der 1. Veränderung des VEP Wohngebiet Stienitzaua ist unter Punkt 7. Einfriedung, folgender Sachverhalt zu finden.

„Die Grundstückseinfriedung dürfen erst 1,5 m hinter der an der Grundstücksgrenze geforderten Bepflanzung errichtet werden und eine Höhe von 0,8 m nicht übersteigen. Die Errichtung von Mauern ist nicht gestattet. Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von 0,15 m zulässig.“

In der Vergangenheit hat die Stadt Werneuchen bereits Veränderung im VEP vorgenommen. So heißt es im Informationsschreiben vom 26.05.2017 „...Ausnahmsweise dürfen die Zäune auch vor der Bepflanzung angeordnet werden, wenn die Höhe von 0,8m nicht überschritten wird.“ Im selben Schreiben findet man unter Regel 3 „Die maximale Zaunhöhe bleibt 0,8 m außer entlang der Kastanienallee. Hier ist eine maximale Zaunhöhe von 1,5 m zulässig.“

Bei der letzten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen wurde seitens der Stadt klar signalisiert, dass Verstöße, die diese Punkte betreffend in der näheren Zukunft geahndet werden.

Wir wollen hiermit unser Anliegen bezüglich einer Veränderung und einer Gleichstellung der Zaunhöhe abermals in der nächsten Sitzung am 20.11.18 vortragen und mit Ihrer Unterschrift ebenfalls ihr Interesse daran bekunden.

Vielen Dank

	Name (in Druckbuchstaben)	Anschrift	Unterschrift	
1.	HOPPE	Rotbuchenweg 10		
2.	Deichsel	Eichenallee 13		
3.	Laube	Eichenallee 18		
4.	Handrosch	Eichenallee 26		
5.	Kahsritz	Eichenallee 73		
6.	Karsten	Eichenallee 23		
7.	Waage	Eichenallee 21		
8.	Gust	Eichenallee 19		
9.	Drefke	Niederschlesischer Weg 43		
10.	Godenrath	Eichenallee 2		
11.	Klingauf	Pflanzweg 2a		

	NAME	Anschrift	Unterschrift
12	Düst	Platanenweg 8	Düst
13	Niederborn	<del>von Katter Platanenweg 7</del>	<del>von Katter</del>
14	Semprich	Platanenweg 6	Semprich
15	Weise	Platanenweg 4	Weise
16	Matern	Niederschlesische Str. 2	Matern
17	Druck	Niederschlesische Str. 4	Druck
18	Walther	Niederschlesische Str. 21	Walther
19	Länger	Rotbucheaweg 12	Länger
20	Giesler	Niederschlesische Str. 10	Giesler
21	Tessmann	Niederschlesische Str. 10	Tessmann
22	Wolgast	Niederschlesische Str. 18	Wolgast
23	Rele	Niederschlesische Str. 37	Rele
24	Beyers	Niederschlesische Str. 29	Beyers
25	Ill - Mirco	Niederschlesische Str. 19	Ill
26	Graf	Niederschlesische Str. 10	Graf
27	Marth	Veronikaweg 15	Marth
28	Spiegelhe	Niederschlesische Str. 13	Spiegelhe
29	Sasse	Weidenweg 3	Sasse
30	Lange / Reimann	Weidenweg 5	Lange, Reimann
31	Neiß / Tesche	Weidenweg 6	Neiß, Tesche
32	Obwald	Niederschlesische Str. 3	Obwald
33	Ludewald	Platanenweg 3	Ludewald
34	Beufmann	Platanenweg 5	Beufmann
35	Kubert	Ulmenring 20	Kubert
36	Splawski	Ulmenring 16	Splawski
37	Munsel	Ulmenring 2	Munsel
38	Blocksdorf	Ulmenring 21	Blocksdorf
39	Rixen	Ulmenring 14	Rixen
40	Jebauer	Ulmenring 23	Jebauer

